

Gebührensatzung

über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Rotterode

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 8. Juni 1995 (GVBl. S. 200), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), des § 90 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der Fassung vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229/1236), der §§ 20, 25 und 29 des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungsgesetz – KitaG) vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113), geändert durch das Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (KJHAG) vom 12. Januar 1993 (GVBl. S. 45) und das erste Gesetz zur Änderung des KitaG vom 2. November 1993 (GVBl. S. 641) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Rotterode hat der Gemeinderat der Gemeinde Rotterode in der Sitzung am 25. Juni 2001 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

1. Für die Benutzung der Kindertagesstätte haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung).
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Die Benutzungsgebühren sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2

Benutzungsgebühren

1. Die Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung eines Kindes einer Familie in der Kindertagesstätte ab 01. Aug. 2001 = 140,-- DM; ab 01. Jan. 2002 = 70,00 EUR.
Für die Hortbetreuung sind ab 01. Aug. 2001 = 70,00 DM; ab 01. Jan. 2002: 35 EUR pro Kind zu entrichten.
2. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Kindertagesstätte, ermäßigt sich für das zweite und jedes weitere Kind die Benutzungsgebühr um jeweils 40,00 DM ab 01. Aug. 2001 bzw. um 20,00 EUR ab 01. Jan. 2002.
3. Besuchen ein oder mehrere Kind(er) eines Alleinerziehenden bzw. einer sozial schwachen Familie die Kindertagesstätte, so besteht das Recht, beim Sozialamt einen Antrag auf Sozialhilfe zu stellen.

§ 3 Verpflegungsentgelt

1. Für die Mittagsversorgung wird ein Verpflegungsentgelt ab 01. Aug. 2001 in Höhe von 2,50 DM; ab 01. Jan. 2002: 1,30 EUR für Kinder erhoben.
Erwachsene, welche an der Mittagsspeisung teilnehmen, bezahlen ab 01. Aug. 2001 5,00 DM; ab 01. Jan. 2002: 2,60 EUR.
2. Im Verpflegungsentgelt sind die Kosten für Milch und sonstige Getränke enthalten.

§ 4 Gebührenabwicklung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung und Ausschluss.
Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fern bleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
2. Die Benutzungsgebühr ist am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinde ohne besondere Aufforderung zu entrichten.
3. Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte zwischen Weihnachten und Neujahr (vgl. § 4 Abs. 2 der Benutzungssatzung) weiterzuzahlen.
4. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung.
5. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Bürgermeister bzw. der Gemeinderat. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Erziehungsberechtigten.

§ 5 Verfahren bei Nichteinhaltung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Auf der Grundlage des § 25 des Kindertageseinrichtungsgesetzes des Landes Thüringen beteiligt sich die Gemeinde an der Finanzierung der Betriebskosten.

Gleichzeitig übernimmt die Gemeinde aufgrund dieses Gesetzes die restlichen Kosten des Fachpersonals, welche nicht durch den Personalkostenzuschuss des Landes abgedeckt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt ab 01. August 2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 19.07.1991 (Beschluss Nr. 80-13/91 vom 06.06.1991) außer Kraft.

Rotterode, den 04. Juli 2001

Gemeinde Rotterode

Morgenweck
Bürgermeister

- Siegel -